



Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für
Verbraucherschutz
Veterinärwesen und
Lebensmittel-
überwachung

Ulmenstraße 215
40468 Düsseldorf

Kontakt
Frau Dr. Bockholt
Zimmer
0.21
Telefon
0211.89-21237
Fax
0211.89-29126
E-Mail
veterinaeramt@
duesseldorf.de
Datum
22.03.2016
AZ
39/3 – 900_1

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 39, 40200 Düsseldorf

Merkblatt – Verbringen von Bienenvölkern / amtliche Gesundheitsbescheinigung für Bienen

Für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden sollen, gilt Folgendes:

1. **Völker die an einen anderen Ort innerhalb des Düsseldorfer Stadtgebietes verbracht werden sollen:**

- Es ist keine Gesundheitsbescheinigung erforderlich.
- Das Amt für Verbraucherschutz ist schriftlich (Brief, Fax oder Email) über jeden Standortwechsel zu informieren (Angabe der postalischen Adresse – alternativ der GPS-Daten – des neuen Standortes und der Zahl der dort gehaltenen Völker).

2. **Völker, die an einen anderen Ort außerhalb des Düsseldorfer Stadtgebietes verbracht werden sollen:**

- Es ist eine amtliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt (§ 5 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung). Diese ist zuvor beim Amt für Verbraucherschutz zu beantragen – bitte unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars „Antrag Gesundheitsbescheinigung Bienen“.

Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Der Bienenhalter hat sämtliche Völker und deren Standorte ordnungsgemäß beim Amt für Verbraucherschutz angemeldet.
- Der Herkunfts-Bestand (Bienenstand) wurde als epidemiologische Einheit zuvor durch einen anerkannten Bienensachverständigen repräsentativ beprobt (Futterkranzprobe). Für die repräsentative Probenahme gilt folgender Probenahmeschlüssel:

Zahl der Völker am Bienenstand	zu beprobende Völker
1 bis 10 Völker	alle Völker
10 bis 50 Völker	50 % / mind. 10 Völker
mehr als 50 Völker	20 % / mind. 25 Völker

Es sind in jedem Fall diejenigen Völker zu beproben, die zu einem anderen Standort verbracht werden sollen. Schwache oder in anderer Weise auffällige Völker sollen bevorzugt beprobt werden.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de
veterinaeramt@
duesseldorf.de

Sprechzeiten
Termine nach
telefonischer
Vereinbarung

Bus
729
Hugo-Viehoff-Str.
834
Johannstraße

Bahn
707, 715
Johannstraße

Bankkonten
Stadtsparkasse
Düsseldorf
10 000 495
BLZ 300 501 10
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
Swift-Code
DUSSDEDDXXX

am

Rhein



Die Futterkranzproben von bis zu 6 Völkern können zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden.

Die Analyse der Futterkranzproben muss in einer der folgenden akkreditierten Untersuchungseinrichtungen erfolgen:

- Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL)
 - Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL)
 - Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland)
 - Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW)
 - Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen (CVUA-Westfalen)
 - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel-Fachzentrum für Bienen und Imkerei, Mayen.
- c) Im Analysebefund ist der Standort der beprobten Völker hinreichend genau benannt. Das für alle Futterkranzproben erhaltene Untersuchungsergebnis lautet: „Negativ = keine Sporen nachgewiesen.“
- d) Die Analysebefunde wurden zusammen mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular („**Antrag Gesundheitsbescheinigung Bienen**“) beim Amt für Verbraucherschutz eingereicht (per Post, Fax oder Email).

Gültigkeitsdauer der amtlichen Gesundheitsbescheinigung:

Die Bescheinigung darf nicht vor dem 01.09. des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt werden. Sie gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der Futterkranz-Probenahme und längstens bis zum 31.08. eines Jahres bei einer maximalen Gültigkeitsdauer von 9 Monaten.

Rechtsgrundlagen:

- § 1a, § 5 Abs. 1 und 3, § 5a BienenSeuchV
- Ziffern 2, 2.2, 2.3, 2.8.1, 2.8.2 und Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften des MKULNV NRW zur BienenSeuchV
- Ziffer 9 der Leitlinie des BMELV zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland i. d. g. F.